

Der neue Knigge für Finanzdienstleister.

Nach einem intensiven Meinungsbildungsprozess hat die FINMA am 24. Februar 2012 ihr Positionspapier zur Regulierung der Produktion und des Vertriebs von Finanzprodukten erlassen. Mit dem Papier schlägt sie Massnahmen zur Stärkung des Anlegerschutzes vor. Wir haben das Massnahmenpaket analysiert und erläutern Ihnen nachfolgend die wichtigsten Vorstösse – sie werden den Vertrieb von Finanzprodukten nachhaltig verändern.

Strengere Verhaltens- und Organisationsregeln

Der Finanzdienstleister soll seinen Kunden vor der Ausführung einer Dienstleistung in Zukunft schriftlich über seinen Bewilligungsstatus und seine durch die entsprechende Aufsicht abgedeckten Tätigkeiten aufklären. «Beaufsichtigter» darf sich nur nennen, wer sein Verhalten und seine Organisation einer laufenden behördlichen Aufsicht unterstellt. Ausserdem muss der Finanzdienstleister über die erbrachte Dienstleistung, die vertretenen Interessen und die mit seinen Leistungen verbundene Kosten informieren. Er darf sich nur noch als unabhängig bezeichnen, wenn er bei der Erbringung von Dienstleistungen keine Anreize von Dritten annimmt. Weiter muss der Anbieter für die verschiedenen Produkttypen eine repräsentative Produktpalette zur Verfügung stellen.

Chancen: Vereinheitlichung, keine falschen Kundenerwartungen, erhöhte Transparenz

Risiken: Veränderung/Konzentration der Anbieter, da diese den erhöhten Anforderungen möglicherweise nicht mehr gerecht werden; Kosten für Aufsicht werden auf Kunden überwältigt

Gezielte Eignungs- und Angemessenheitsprüfung

Die Informationspflichten für Effekthändler und Bewilligungsträger kollektiver Kapitalanlagen sollen neu für alle Finanzdienstleister gelten, also insbesondere auch für unabhängige Vermögensverwalter. Diese müssen ihren Kunden eine Produktbeschreibung vorlegen, sobald sie ein Produkt anbieten. Bei Privatkunden muss die Bank vor einer Transaktion eine Angemessenheitsprüfung durchführen. Damit stellt sie fest, ob ein Produkt zum Risikobewusstsein und zur Risikobereitschaft des Anlegers passt. Fehlen dem Kunden Kenntnisse und Erfahrungen, muss sie ihn warnen. Allerdings steht es dem Kunden frei, die Transaktion trotzdem zu tätigen. Eine solche muss dokumentiert sein und die Eckwerte der vereinbarten Dienstleistungen, Entschädigungsstruktur, Produktuniversum, Ergebnisse der Angemessenheits- und Eignungsprüfungen sowie wesentliche Angaben über effektive Dienstleistungen enthalten.

Chancen: Bessere Beratung, erhöhter Kundenschutz

Risiken: Scheinsicherheit, Check-the-Box-Prinzipien, hoher administrativer Aufwand

Patrick Meyer

Erhöhte Informationspflicht, einheitliche Produktdokumentation

Für sämtliche standardisierten Finanzprodukte schlägt die FINMA eine einheitliche Prospektpflicht vor. Die aktuellen Prospektvorschriften für strukturierte Produkte, Anleiensobligationen und kollektive Kapitalanlagen sind uneinheitlich und unvollständig. Die Verkaufsdokumentation wird nicht geregelt, die Dokumente sind oft zu ausführlich und verschaffen kaum Klarheit. Eine neue Prospektpflicht für alle standardisierten Finanzprodukte soll dafür sorgen, dass die Verkaufsdokumente einheitlich aufgebaut sind und die wesentlichen Eigenschaften und Risiken verdeutlichen.

Chancen: Mindeststandard, Vergleichbarkeit, Kostentransparenz, Aktualität der Informationen

Risiken: Administrativer Aufwand, Kosten, Schwierigkeit, dass der Prospekt bei Vertriebsbeginn vorliegt, Scheinsicherheit

Erweiterte Aufsicht, Regulierung der Vermögensverwalter

Die FINMA will ihre Aufsichtsaufgabe ausweiten. So sollen unabhängige Vermögensverwalter ihre weitreichenden Entscheidungskompetenzen über die Anlage von Kundenvermögen in Zukunft nur mit einer behördlichen Bewilligung ausüben dürfen. Bewilligungsvoraussetzungen sind: das Einhalten von Verhaltensregeln, die angemessene interne Organisation, der gute Ruf, eine einwandfreie Geschäftsführung, fachliche Qualifikationen und die nötigen Eigenmittel. Weiter sollen alle Kundenberater ihre Kenntnis der geltenden Verhaltensregeln mit einer obligatorischen Prüfung und periodischen Weiterbildungen nachweisen. Ein öffentliches Register soll Auskunft über bewilligte Vermögensverwalter geben. Grenzüberschreitende Dienstleistungen aus dem Ausland sind in der Schweiz nur noch zulässig, wenn der ausländische Finanzdienstleister in seinem Land vergleichbaren Standards unterstellt ist.

Chancen: Gleichstellung der Akteure, Konkurrenzfähigkeit, Anlegerschutz, internationale Harmonisierung
Risiken: Fehlende Ressourcen für umfassende Aufsicht, Verdrängung der Selbstregulierungsorganisationen (SRO), überhöhte Anforderungen für kleine Vermögensverwalter, weniger Flexibilität

Gestärkte Rechtsdurchsetzung Die FINMA ist nicht für die zivilrechtliche Beurteilung von Vereinbarungen zwischen Finanzdienstleistern und Kunden zuständig. Darum fordert sie eine Erweiterung des Zivilrechts mit Massnahmen, die ihr aufsichtsrechtliches Instrumentarium zur Durchsetzung der Produkt- und Verhaltensregeln stützen.

Chancen: Kleinere Fälle lassen sich effizient und kostengünstig erledigen

Risiken: Anpassungen des Zivilrechts sind zeitaufwändig, Scheinsicherheit

Neues Finanzdienstleistungsgesetz

Das neu zu schaffende Finanzdienstleistungsgesetz soll einen einheitlichen Standard für den Vertrieb von Finanzprodukten definieren, unabhängig vom Regulierungsstatus des Instituts (Bank, Versicherung, Effektenhändler, unabhängiger Vermögensverwalter). Es handelt sich also um einen sektorenübergreifenden Erlass, der die Verhaltens- und Produktvorschriften am Point of Sale gewährleistet.

Chancen: Einheitliche Regelung für alle Finanzdienstleister

Risiken: AIFMD/MiFID II treten vorher in Kraft, langwieriger Prozess, Überregulierung

Worum es geht.

Am 24. Februar 2012 hat die FINMA ein 18-Punkte-Papier mit konkreten Vorschlägen zur Regulierung der Produktion und des Vertriebs von Finanzprodukten erlassen. Die Vorschläge umfassen Regeln für Finanzprodukte, verstärkte Verhaltens- und Organisationsregeln für Finanzdienstleister, eine Ausdehnung der Aufsicht und Massnahmen zur Rechtsdurchsetzung. Das Mystery-Shopping sowie die Ombudsstelle werden im Gegensatz zum Vertriebsbericht von 2010 nicht mehr explizit erwähnt. Die FINMA möchte das Informationsungleichgewicht zwischen Kunden und Anbietern von Finanzprodukten austarieren, indem Kunden bereits vor dem Erwerb eines Produkts über ihre Chancen und Risiken Bescheid wissen. Ausserdem will sie ihre Massnahmen den europäischen Regeln (AIFM-RL und MiFID II) so weit wie möglich und sinnvoll angleichen. Die verschiedenen Punkte sollen in einem eigenen, neuen Finanzdienstleistungsgesetz festgelegt werden.